

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis, das mit dem Kauf einer Saisonkarte des Verbundes Ortler Ski Arena (OSA) begründet wird. Die AGB legen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Saisonkarte 2025/26 fest. Die Saisonkarte ist ein zeitlich begrenzter Fahrschein zur Personenbeförderung, der in den OSA-Gebieten die Nutzung der in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen sowie ausschließlich des gesicherten Pistengeländes ermöglicht.
2. Die OSA-Saisonkarte ist maximal sechs Monate gültig, im Regelfall vom 1. November bis 1. Mai des darauffolgenden Jahres. Die Saisonzeiten der Skigebiete im OSA-Verbund können sich je nach Höhenlage, Wetter- und Schneelage unterscheiden. Mit Beginn des Vorverkaufs veröffentlichen alle OSA-Skitgebiete die geplanten Öffnungszeiten. Diese stellen jedoch keine Garantie für eine bestimmte Anzahl an Betriebstagen dar. ([www.ortlerskiarena.com](http://www.ortlerskiarena.com))
3. Bei Stillstand einzelner Anlagen oder einzelner Skigebiete, bei Schlechtwetter, höherer Gewalt oder vorzeitiger Schließung erfolgt keine Rückerstattung des Kaufpreises. Eine teilweise Rückvergütung ist im Fall von Skiunfällen mit ärztlichem Attest möglich, sofern der Antrag bis spätestens 15. Februar gestellt wird.
4. Die OSA-Saisonkarte ist ein streng persönliches Dokument, versehen mit Vor- und Nachnamen sowie Foto des Inhabers. Die Saisonkarte darf in keinem Fall abgetreten, verliehen oder getauscht werden, auch nicht unentgeltlich. Sie darf weder ausgetauscht, verändert noch manipuliert werden.
5. Das Dienstpersonal der Liftgesellschaften sowie von der OSA beauftragte Inspektoren sind berechtigt, die Vorlage der OSA-Saisonkarte zu verlangen und die Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu überprüfen. Jeder Missbrauch der Saisonkarte führt zum sofortigen Entzug, zur Annahme und zur Sperrung der Karte. Zusätzlich behält sich die OSA das Recht vor, Schadenersatzforderungen geltend zu machen oder eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
6. Bei Verlust der OSA-Saisonkarte wird auf Antrag des Inhabers eine Ersatzkarte ausgestellt und die ursprüngliche Karte gesperrt. Für die Ausstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro zu entrichten. Eine polizeiliche Verlustmeldung kann im Einzelfall erforderlich sein.
7. Die Betreiber der Aufstiegsanlagen und Skipisten haften ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten wird gehaftet. Die an den Talstationen einsehbaren Vorschriften und Regeln zur Beförderung sowie zur Nutzung der gesicherten Pisten müssen in jedem Fall befolgt werden. Skifahren erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Zum Erwerb einer OSA-Saisonkarte ist ein kostenpflichtiger Datenträger erforderlich, der an den Verkaufsstellen erhältlich ist. Bereits vorhandene, kompatible Datenträger können neu aufgeladen werden. Der Datenträger geht nach dem Kauf in das Eigentum des Käufers über und kann weder zurückgegeben noch umgetauscht werden.
9. Zum Erwerb einer OSA-Saisonkarte sind folgende personenbezogene Daten notwendig: **Name, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort und E-Mail-Adresse**. Diese Daten werden für die Ausstellung und Verwaltung der Saisonkarte benötigt. Personenbezogene Daten (einschließlich Foto und Nutzungsdaten) werden ausschließlich zur Vertragserfüllung, Sicherheit und Zutrittskontrolle verwendet. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Es gilt die Datenschutzerklärung der OSA, einsehbar unter [www.ortlerskiarena.com/datenschutz](http://www.ortlerskiarena.com/datenschutz).
10. Angesichts einer möglichen gesundheitlichen Notlage, der damit verbundenen Risiken und Haftungen sowie der Unsicherheiten über die zeitliche Gültigkeit von Vorschriften bei der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Entscheidung über die Öffnung der Aufstiegsanlagen und Pisten autonom und im alleinigen Ermessen der jeweiligen Betreiber der OSA-Skitgebiete. Im Fall behördlicher Einschränkungen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 11.
11. Kommt es durch behördliche Verfügung zu einer vollständigen Schließung aller Skigebiete, garantiert die OSA die Rückerstattung des Kaufpreises. Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich über jenes Skigebiet, bei dem die Saisonkarte erworben wurde. Bei zeitweiligen Schließungen haben Kunden Anspruch auf eine anteilige Rückvergütung. Dabei werden die bis zur Schließung genutzten Skitage vom Kaufpreis in Abzug gebracht, und zwar im Ausmaß von 35 Euro für Erwachsene, 30 Euro für Senioren, 20 Euro für Jugendliche, 15 Euro für Kinder und 13 Euro für Kinder mit Familienkarte. Von dieser Regelung sind jene Inhaber ausgenommen, welche die Karte voll ausgefahren haben (mehr als 11 Erst-Eintritte). Rückerstattungen erfolgen ausschließlich unbar und innerhalb von 30 Tagen ab Antragstellung.
12. Der Inhaber der OSA-Saisonkarte erklärt, die AGB in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
13. Es gilt ausschließlich italienisches Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bozen. Bei mehrsprachigen Fassungen dieser AGB ist im Streitfall die deutsche Version maßgeblich.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_